

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.
Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 50 vom 13. Dezember 2011

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land
über die Übertragung der Aufgabe „Stadtbusverkehr Bad Reichenhall“
nach Art. 9 BayÖPNVG 1

Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land
über die Übertragung der Aufgabe „Stadtbusverkehr Bad Reichenhall“
nach Art. 9 BayÖPNVG 2

Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land
über die Übertragung der Aufgabe „Stadtbusverkehre Freilassing“
nach Art. 9 BayÖPNVG 3

Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land
über die Übertragung der Aufgabe „Stadtbusverkehre Freilassing“
nach Art. 9 BayÖPNVG 4

Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land
über die Übertragung der Aufgabe „Stadtbusverkehr Laufen“
nach Art. 9 BayÖPNVG 5

Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land
über die Übertragung der Aufgabe „Stadtbusverkehr Laufen“
nach Art. 9 BayÖPNVG 6

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss
zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Florianigasse“
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über
die Möglichkeit der Öffentlichkeit zur Unterrichtung und Äußerung
gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB 7

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss
zur 29. Änderung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 8

Stadt Laufen

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
(BGS-WAS) der Stadt Laufen vom 25.11.1998,
geändert am 4.12.2002 und am 29.12.2006 9

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(BGS-EWS) der Stadt Laufen zum 4.12.2002,
geändert am 29.12.2006 10

1. Satzung zur Änderung der Satzung
für die öffentliche Entwässerungsanlage
(Entwässerungssatzung EWS)
der Stadt Laufen vom 4.12.2002 11

Markt Teisendorf

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung
des Marktes Teisendorf
(BGS-EWS/FES) 12

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug der Wassergesetze;
Beschneigungsanlage am Kollerlift 13

Gemeinde Schönau a. Königssee

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8
„Rehabilitationsklinik Malterlehen“;
erneute öffentliche Auslegung
nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 14

Bebauungsplan Nr. 25 „Hotel Zechmeisterlehen“
und 20. Änderung des Flächennutzungsplanes;
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 15

Sparkasse Berchtesgadener Land

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher 16

Stadtgemeinde Oberndorf b. Salzburg

Änderung des Flächenwidmungsplanes
im Bereich „Ziegelhaiden (Holztrattner)“
samt einer Änderung und Erweiterung
des Bebauungsplanes „Ziegelhaiden GSWB“ 17

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land über die Übertragung der Aufgabe „Stadtbusverkehr Bad Reichenhall“ nach Art. 9 BayÖPNVG

Aufgrund des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKRO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-1) in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-W) erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Die Planung, Organisation und Sicherstellung für den Stadtbusverkehr Bad Reichenhall (derzeit drei Linien, Linie 1 Bayerisch Gmain – Schwarzbach, Linie 2 Piding – Thumsee, Linie 4 Citybus Mayerhof - Rupertustherme) wird der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall übertragen.
- (2) Andere Linienverkehre, die das Gebiet der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall berühren, sind von dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 2

Der Landkreis Berchtesgadener Land ist über alle Entscheidungen zu unterrichten, die den unter § 1 Abs. 1 genannten Verkehr betreffen.

§ 3

In den von der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall beantragten ÖPNV-Förderungen werden ausschließlich die im Rahmen des Stadtbusverkehrs Bad Reichenhall erbrachten Verkehrsleistungen (z. B. Nutzwagen-Kilometer, Nutzplatz-Kilometer) geltend gemacht. Hierzu zählen auch die außerhalb des Stadtgebietes Bad Reichenhall erbrachten Verkehrsleistungen des Stadtbusverkehrs.

§ 4

Diese Verordnung tritt vom 1.1.2011 bis zum 13.12.2011 in Kraft. Auf Verlangen der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall ist die Verordnung aufzuheben.

Bad Reichenhall, den 12. Dezember 2011
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land über die Übertragung der Aufgabe „Stadtbusverkehr Bad Reichenhall“ nach Art. 9 BayÖPNVG

Aufgrund des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKRO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-1) in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen

Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-W) erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Die Planung, Organisation und Sicherstellung für den Stadtbusverkehr Bad Reichenhall (derzeit drei Linien, Linie 1 Bayerisch Gmain – Schwarzbach, Linie 2 Piding – Thumsee, Linie 4 Citybus Mayerhof - Rupertustherme) wird der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall übertragen.
- (2) Andere Linienerkehre, die das Gebiet der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall berühren, sind von dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 2

Der Landkreis Berchtesgadener Land ist über alle Entscheidungen zu unterrichten, die den unter § 1 Abs. 1 genannten Verkehr betreffen.

§ 3

In den von der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall beantragten ÖPNV-Förderungen werden ausschließlich die im Rahmen des Stadtbusverkehrs Bad Reichenhall erbrachten Verkehrsleistungen (z. B. Nutzwagen-Kilometer, Nutzplatz-Kilometer) geltend gemacht. Hierzu zählen auch die außerhalb des Stadtgebietes Bad Reichenhall erbrachten Verkehrsleistungen des Stadtbusverkehrs.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Auf Verlangen der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall ist die Verordnung aufzuheben.

Bad Reichenhall, den 12. Dezember 2011
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 3

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land
über die Übertragung der Aufgabe „Stadtbusverkehre Freilassing“
nach Art. 9 BayÖPNVG**

Aufgrund des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKRO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-1) in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-W) erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Die Planung, Organisation und Sicherstellung für die Stadtbusverkehre Freilassing (derzeit drei Linien, Linie 81 Unterreicht – Rupertuskirche – Bahnhof – Globus, Linie 82 Friedhof – Bahnhof – Rupertuskirche – Sailen – Perach und Linie 24 Freilassing-Salzburg) wird der Stadt Freilassing übertragen.
- (2) Andere Linienerkehre, die das Gebiet der Stadt Freilassing berühren, sind von dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 2

Der Landkreis Berchtesgadener Land ist über alle Entscheidungen zu unterrichten, die den unter § 1 Abs. 1 genannten Verkehr betreffen.

§ 3

In den von der Stadt Freilassing beantragten ÖPNV-Förderungen werden ausschließlich die im Rahmen der Stadtbusverkehre Freilassing erbrachten Verkehrsleistungen (z. B. Nutzwagen-Kilometer, Nutzplatz-Kilometer) geltend gemacht. Hierzu zählen ggf. auch die außerhalb des Stadtgebietes Freilassing erbrachten Verkehrsleistungen der Stadtbusverkehre Freilassing.

§ 4

Diese Verordnung tritt vom 1.1.2011 bis zum 13.12.2011 in Kraft. Auf Verlangen der Stadt Freilassing ist die Verordnung aufzuheben.

Bad Reichenhall, den 12. Dezember 2011
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land über die Übertragung der Aufgabe „Stadtbusverkehre Freilassing“ nach Art. 9 BayÖPNVG

Aufgrund des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKRO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-1) in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-W) erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Die Planung, Organisation und Sicherstellung für die Stadtbusverkehre Freilassing (derzeit drei Linien, Linie 81 Unterrieth – Rupertuskirche – Bahnhof – Globus, Linie 82 Friedhof – Bahnhof – Rupertuskirche – Sailen – Perach und Linie 24 Freilassing-Salzburg) wird der Stadt Freilassing übertragen.
- (2) Andere Linienverkehre, die das Gebiet der Stadt Freilassing berühren, sind von dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 2

Der Landkreis Berchtesgadener Land ist über alle Entscheidungen zu unterrichten, die den unter § 1 Abs. 1 genannten Verkehr betreffen.

§ 3

In den von der Stadt Freilassing beantragten ÖPNV-Förderungen werden ausschließlich die im Rahmen der Stadtbusverkehre Freilassing erbrachten Verkehrsleistungen (z. B. Nutzwagen-Kilometer, Nutzplatz-Kilometer) geltend gemacht. Hierzu zählen ggf. auch die außerhalb des Stadtgebietes Freilassing erbrachten Verkehrsleistungen der Stadtbusverkehre Freilassing.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Auf Verlangen der Stadt Freilassing ist die Verordnung aufzuheben.

Bad Reichenhall, den 12. Dezember 2011
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land über die Übertragung der Aufgabe „Stadtbusverkehr Laufen“ nach Art. 9 BayÖPNVG

Aufgrund des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKRO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-1) in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-W) erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Die Planung, Organisation und Sicherstellung für den Stadtbusverkehr Laufen (derzeit zwei Linien, Linie 1 Briouder Platz – Schule Leobendorf – Schule Laufen und Linie 2 Briouder Platz – Bahnhof Laufen – Schule Leobendorf) wird der Stadt Laufen übertragen.
- (2) Andere Linienverkehre, die das Gebiet der Stadt Laufen berühren, sind von dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 2

Der Landkreis Berchtesgadener Land ist über alle Entscheidungen zu unterrichten, die den unter § 1 Abs. 1 genannten Verkehr betreffen.

§ 3

In den von der Stadt Laufen beantragten ÖPNV-Förderungen werden ausschließlich die im Rahmen des Stadtbusverkehrs Laufen erbrachten Verkehrsleistungen (z. B. Nutzwagen-Kilometer, Nutzplatz-Kilometer) geltend gemacht. Hierzu zählen ggf. auch die außerhalb des Stadtgebietes Laufen erbrachten Verkehrsleistungen des Stadtbusverkehrs Laufen.

§ 4

Diese Verordnung tritt vom 1.1.2011 bis zum 13.12.2011 in Kraft. Auf Verlangen der Stadt Laufen ist die Verordnung aufzuheben.

Bad Reichenhall, den 12. Dezember 2011
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 6

Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land über die Übertragung der Aufgabe „Stadtbusverkehr Laufen“ nach Art. 9 BayÖPNVG

Aufgrund des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKRO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-1) in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-W) erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Die Planung, Organisation und Sicherstellung für den Stadtbusverkehr Laufen (derzeit zwei Linien, Linie 1 Briouder Platz – Schule Leobendorf – Schule Laufen und Linie 2 Briouder Platz – Bahnhof Laufen – Schule Leobendorf) wird der Stadt Laufen übertragen.
- (2) Andere Linienverkehre, die das Gebiet der Stadt Laufen berühren, sind von dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 2

Der Landkreis Berchtesgadener Land ist über alle Entscheidungen zu unterrichten, die den unter § 1 Abs. 1 genannten Verkehr betreffen.

§ 3

In den von der Stadt Laufen beantragten ÖPNV-Förderungen werden ausschließlich die im Rahmen des Stadtbusverkehrs Laufen erbrachten Verkehrsleistungen (z. B. Nutzwagen-Kilometer, Nutzplatz-Kilometer) geltend gemacht. Hierzu zählen ggf. auch die außerhalb des Stadtgebietes Laufen erbrachten Verkehrsleistungen des Stadtbusverkehrs Laufen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Auf Verlangen der Stadt Laufen ist die Verordnung aufzuheben.

Bad Reichenhall, den 12. Dezember 2011
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 7

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Florianigasse“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Möglichkeit der Öffentlichkeit zur Unterrichtung und Äußerung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 28.11.2011 beschlossen, für das von der Florianigasse, der Jahn- und der Hauptstraße begrenzte Quartier einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll dieses Quartier durch Neunutzung mit Wohnungen revitalisiert werden.

Gleichzeitig hat der Stadtrat der Stadt Freilassing die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB durchzuführen.

Die zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung vorliegenden Planungsunterlagen liegen in der Zeit von

Mittwoch, den 14. Dezember 2011 bis Montag, den 16. Januar 2012

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Äußerungen zur Planung abgegeben werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Freilassing, den 5. Dezember 2011
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss zur 29. Änderung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Unterausschuss der Stadt Freilassing hat am 30.11.2011 die 29. Änderung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“ mit Begründung in der Fassung vom 25.11.2011 als Satzung beschlossen. Mit dieser Änderung werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines gewerblichen Betriebes an der Pommernstraße geschaffen.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit Begründung im Rathaus Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, in den Zimmern Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 29. Änderung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

a) Gemäß § 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Freilassing unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

b) Gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Freilassing, den 7. Dezember 2011
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Stadt Laufen

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Stadt Laufen vom 25.11.1998, geändert am 4.12.2002 und am 29.12.2006

§ 1

Die am 25.11.1998 erlassene und am 4.12.2002 sowie am 29.12.2006 geänderte Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Stadt Laufen wird wie folgt geändert:

1.) § 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt	ohne Umsatzsteuer	(bisher)
a) pro m ² Grundstücksfläche	1,90 €	1,80 €
b) pro m ² Geschossfläche	4,50 €	4,50 €

2.) § 10 Abs. 3 Verbrauchsgebühr

Die Gebühr beträgt (ohne Umsatzsteuer) **1,59 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers (*bisher 1,26 €*).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2011 in Kraft.

Laufen, den 6. Dezember 2011
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Stadt Laufen

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Laufen zum 4.12.2002, geändert am 29.12.2006

§ 1

Die am 12.11.2002 erlassene und am 29.12.2006 geänderte Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (EWS-BGS) der Stadt Laufen wird wie folgt geändert:

1.) § 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:		<i>(bisher)</i>
pro m ² Grundstücksfläche	0,65 €	<i>0,35 €</i>
pro m ² Geschossfläche	11,50 €	<i>11,00 €</i>

2.) § 11 Abs. 1 Einleitungsgebühr

(Satz 2)

Die Gebühr beträgt

2,98 € pro Kubikmeter Abwasser für die Einleiter von Schmutz- und Niederschlagswasser (*bisher 2,15 €*),
2,73 € pro Kubikmeter Abwasser für die Einleiter von (ausschließlich) Schmutzwasser (*bisher 2,00 €*).

(Satz 3)

Sofern neben Schmutzwasser der Einrichtung Niederschlagswasser nur bei Überlauf der auf dem Grundstück vorhandenen Einrichtung zur Versickerung des Niederschlagswassers zugeführt werden darf, wird die Gebühr in Höhe von **2,86 €** erhoben (*bisher 2,10 €*).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1.1.2011 in Kraft.

Laufen, den 6. Dezember 2011
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Stadt Laufen

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage (Entwässerungssatzung EWS) der Stadt Laufen vom 4.12.2002

§ 1

Die am 4.12.2002 erlassene und am 27.12.2002 bekannt gemachte Satzung für die Entwässerungsanlage (Entwässerungssatzung – EWS) der Stadt Laufen wird wie folgt geändert:

1.) § 4 Anschluss – und Benutzungsrecht

Abs. 5 (gestrichen)

Bisherige Fassung:

Soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist, kann die Stadt den Anschluss oder die Benutzung für die Einleitung von Niederschlagswasser versagen. Unbeachtet des Abs. 4 be-

steht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser aufgrund behördlicher Anordnung zu erfolgen hat.

(Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen)

2.) § 5 Anschluss – und Benutzungszwang

Abs. 6 (neu)

Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2012 in Kraft.

Laufen, den 6. Dezember 2011
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Markt Teisendorf

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung des Marktes Teisendorf (BGS-EWS/FES)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2009 (GVBl. S. 333) erlässt der Markt Teisendorf folgende

Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (BGS-EWS/FES) vom 1.1.2008 wird wie folgt geändert:

I. § 10 Einleitungsgebühr Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,87 € pro Kubikmeter Abwasser.

II. § 10 b Beseitigungsgebühr erhält folgende Fassung:

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt 36,00 € pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1.1.2012 in Kraft.

Teisendorf, den 6. Dezember 2011
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 13

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug der Wassergesetze; Beschneigungsanlage am Kollerlift

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Bescheid vom 23.11.2011 Herrn **XXX XXX***, **XXX*** in **XXX*** die Genehmigung zum Betrieb einer Beschneigungsanlage am Kollerlift erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrunde liegenden Planunterlagen liegen vom

13. Dezember 2011 bis 30. Dezember 2011

im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 1 – 3 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zustellt, als zugestellt.

Bischofswiesen, den 5. Dezember 2011
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 14

Gemeinde Schönau a. Königssee

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Rehabilitationsklinik Malterlehen“; erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in seiner Sitzung vom 29.11.2011 über die im Rahmen der öffentlichen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen beraten und nach den hieraus resultierenden Änderungen beschlossen, die Entwurfsunterlagen erneut auszulegen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Auf vier der nordseitigen Dachflächen soll die Errichtung von Schleppgauben ermöglicht werden, um den dort vorhandenen Dachraum für betriebliche Zwecke (Therapie- und Besprechungsräume) ausbauen zu können. Da das Dachgeschoss hierdurch nunmehr zum Vollgeschoss wird, müssen die Festsetzungen des Bebauungsplanes hieran angepasst werden.

Die Entwürfe der Auslegungsunterlagen (Bebauungsplan, Änderungssatzung mit Begründung) liegen im Zeitraum vom

21. Dezember 2011 bis einschließlich 12. Januar 2012

öffentlich in der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, Zimmer 101, aus und können außerdem auf der Internet-Seite der Gemeinde Schönau a. Königssee unter <http://www.koenigssee.com/gemeinde.htm> -Rubrik: **Aktuelles - Bebauungsplan Rehabilitationsklinik Malterlehen** eingesehen werden. Während der nach § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB verkürzten Auslegungsfrist können Stellungnahmen nur noch zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schönau a. Königssee, den 8. Dezember 2011
Gemeinde Schönau a. Königssee

Stefan Kurz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 15

Gemeinde Schönau a. Königssee

Bebauungsplan Nr. 25 „Hotel Zechmeisterlehen“ und 20. Änderung des Flächennutzungsplanes; Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in seiner Sitzung vom 29.11.2011 die geänderten Planungswürfe gebilligt und die öffentliche Auslegung der Unterlagen beschlossen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Das Hotel Zechmeisterlehen hat sich im Laufe der Jahre zu einem Beherbergungsbetrieb mit zwischenzeitlich über 100 Betten entwickelt. Da das Objekt im Außenbereich liegt, sind weitere zukunftsorientierte Betriebserweiterungen nur mehr über eine qualifizierte Bauleitplanung möglich. Das Plangebiet wird hierzu als „Sondergebiet Hotel“ ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wird hierzu im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert.

Die Planung beinhaltet die Erweiterung der Beherbergungskapazitäten, die Errichtung von Personalwohnhaus, Tiefgarage und überdachte Kfz-Stellplätze. Des Weiteren soll weiter südlich angrenzend an die Bebauung an der Wahlstraße ein Streichelzoo vorgesehen werden. Ein Schwimmteich mit Funktionsgebäuden in der südlich vom Hotel gelegenen Wiese und ein Wegenetz, welches die Anlagen untereinander erschließt und verbindet, runden das Konzept ab.

Die Entwürfe der Auslegungsunterlagen (Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan, Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan samt Satzung und den jeweiligen Begründungen, Umweltberichten und der Ermittlung des Ausgleichserfordernisses), sowie weitere umweltbezogene Informationen in Form eines Fachbeitrages zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und eines lufthygienischen Gutachtens liegen im Zeitraum vom

21. Dezember 2011 bis einschließlich 30. Januar 2012

öffentlich in der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, Zimmer 101, aus und können außerdem auf der Internet-Seite der Gemeinde Schönau a. Königssee unter <http://www.koenigssee.com/gemeinde.htm> -Rubrik: **Aktuelles - Be-**

bauungsplan Hotel Zechmeisterlehen eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schönau a. Königssee, den 8. Dezember 2011
Gemeinde Schönau a. Königssee

Stefan Kurz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 16

Sparkasse Berchtesgadener Land

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die von der Sparkasse Berchtesgadener Land ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 3 411 278 652
Nr. 3 411 389 517
Nr. 3 412 037 933
Nr. 4 211 278 629
Nr. 4 211 278 637

werden nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist für kraftlos erklärt.

Bad Reichenhall, den 6. Dezember 2011
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand
Dir. Schlosser **Dir. Grundner**

Bek. Nr. 17

Stadtgemeinde Oberndorf b. Salzburg

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich „Ziegelhaiden (Holztrattner)“ samt einer Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Ziegelhaiden GSWB“

K U N D M A C H U N G

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr.30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Stadtgemeinde Oberndorf eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich „Ziegelhaiden (Holztrattner)“ unter gleichzeitiger Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Ziegelhaiden GSWB“ beabsichtigt.
2. Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben. (Die Kundmachungsfrist beträgt 4 Wochen ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung).
3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29a Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.
4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Bebauungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Oberndorf b. Salzburg, den 13. Dezember 2011
Stadtgemeinde Oberndorf b. Salzburg

Peter Schröder, Bürgermeister
